

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Gypser- und Malerarbeiten zum Neubau bei der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Zeichnungen, Angebotformulare etc. sind im eidgenössischen Bautüreau in Thun zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind der unterzeichneten Stelle verschlossen unter der Aufschrift „Angebot für Neubau zur Konstruktionswerkstätte Thun“ bis und mit dem 24. März nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 14. März 1892.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Für Fuhrunternehmer.

Es wird hiemit Konkurrenz eröffnet über die im Jahr 1892 auszuführenden Transporte von Baumaterialien, Waaren und anderen Gegenständen ab Station Göschenen nach den Baupätzen der Befestigungsbauten in Andermatt, Bözberg, Rossmettlen, Näschen, Grobboden, Oberalppaß, Hospenthal, Furkapaß, Galenhütten, Gotthardospiz und retour.

Die speziellen Bedingungen und Angebotformulare können vom unterzeichneten Bureau oder vom Baubureau Andermatt bezogen werden.

Schriftliche Angebote von schweizerischen Fuhrunternehmern für sämtliche Transporte oder Theile derselben sind bis 23. April 1892 an unterzeichnete Amtsstelle einzureichen.

Bern, den 15. März 1892.

(H 2128 Y) [³/₁]

Eidg. Geniebüro,
Abtheilung für Befestigungsbauten.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Demission wird die Stelle eines **Adjunkten und Uebersetzers** bei dem **eidgenössischen Finanzbureau** zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber um diese mit Fr. 4000—4800 besoldete und mit einer Amtsbürgerschaft von Fr. 5000 verbundene Stelle wollen ihre Anmeldung bis zum **25. dieses Monats** dem unterzeichneten Departement einreichen.

Bern, den 12. März 1892.

Eidg. Finanzdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- | | | |
|--|---|---|
| 1) Posthalter in Acacias (Genf). | } | Anmeldung bis zum 5. April 1892 bei der Kreispostdirektion in Genf. |
| 2) Unterbriefträgerchef in Genf. | | |
| 3) Briefkastenleerer in Genf. | | |
| 4) Postablagehalter und Briefträger in Schwanden (Bern). Anmeldung bis zum 5. April 1892 bei der Kreispostdirektion in Bern. | | |
| 5) Postkommis in Biel. Anmeldung bis zum 5. April 1892 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. | | |
| 6) Briefträger in Basel. | } | Anmeldung bis zum 5. April 1892 bei der Kreispostdirektion in Basel. |
| 7) Büreaudiener beim Hauptpostbureau in Basel. | | |
| 8) Posthalter und Briefträger in Densbüren (Aargau). Anmeldung bis zum 5. April 1892 bei der Kreispostdirektion in Aarau. | | |
| 9) Briefträger in Flüfli (Luzern). Anmeldung bis zum 5. April 1892 bei der Kreispostdirektion in Luzern. | | |
| 10) Briefträger in Richtersweil. | } | Anmeldung bis zum 5. April 1892 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 11) Postkommis in Zürich. | | |
| 12) Posthalter und Briefträger in Küblis (Graubünden). Anmeldung bis zum 5. April 1892 bei der Kreispostdirektion in Chur. | | |

- 13) Postkommis in Chiasso Anmeldung bis zum 5. April 1892 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
- 14) Telegraphist in Chaux-de-Fonds. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 4. April 1892 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 15) Telegraphist in Vals (Graubünden). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. April 1892 bei der Telegrapheninspektion in Chur.

-
- 1) *Einnehmer des Nebenzollamtes Pierre-grand* (bei Troinex, Genf). Anmeldung bis zum 25. März nächsthin bei der Zolldirektion in Genf.
 - 2) Briefträger in Céligny (Genf).
 - 3) Briefkastenleerer in Genf.
 - 4) Briefträger in Château-d'Oex (Waadt).
 - 5) Zwei Briefträger in Lausanne.
- | | |
|---|---|
| } | Anmeldung bis zum 29. März 1892 bei der Kreispostdirektion in Genf. |
| } | Anmeldung bis zum 29. März 1892 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
- 6) Postpacker in Bern. Anmeldung bis zum 29. März 1892 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 7) Posthalter und Briefträger in Rickenbach (Baselland). Anmeldung bis zum 29. März 1892 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 8) Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 29. März 1892 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 9) Briefträger in Wolfhalden (Appenzell A.-Rh.). Anmeldung bis zum 29. März 1892 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 10) Postablagehalter in Lugano, Station. Anmeldung bis zum 29. März 1892 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.
-

Einladung zur Subskription.

Der Bericht des eidg. Versicherungsamtes für das Jahr 1890, welcher in ausführlicher Darstellung über den Stand und die Thätigkeit der sämtlichen in der Schweiz arbeitenden Versicherungsgesellschaften Aufschluß gibt, wird im Laufe des Monats April die Presse verlassen.

Behörden und Private, welchen der Bericht von Amtswegen nicht übersandt wird, können denselben bei Bestellung vor Ende April zum Preise von 3 Franken gegen Postnachnahme bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen. Nachher geht die Schrift in den Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern über und ist nur noch zum Buchhändlerpreise erhältlich.

Bern, den 20. März 1892.

Eidg. Versicherungsamt.

Gesucht:

Ein Privatgehülfe.

Telegraphenbureau Thun.

Ediktalladung.

Johann Jakob Zürcher, von Menzingen, Kanton Zug, geb. den 6. Oktober 1854, der im Februar 1883 mit Familie nach Nordamerika (Shortly, Del.) auswanderte und im Mai 1890 sich noch dort aufhielt, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt ist, wird anmit gerichtlich aufgefordert, Samstag den 23. April nächsthin, Nachmittags 1 Uhr, vor dem Friedensrichteramt Menzingen entweder persönlich zu erscheinen oder sich durch eine im Besitze des Aktivbürgerrechtes befindliche und mit gehörig beglaubigter schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten zu lassen, um die Ehescheidungsklage seiner Frau Anna geb. Lienberger, derzeit wohnhaft in Hombrechtikon, Kanton Zürich, zu beantworten.

Für den Fall des Nichterscheinsens ist auf Samstag den 30. April, Nachmittags 1 Uhr, der zweite Vermittlungsvorstand angesetzt und würde bei abermaligem Ausbleiben der Klägerin der friedensrichterliche Weisungsschein behufs Einleitung des Ehescheidungsprozesses vor dem Kantonsgerichte ertheilt. Für diesen Fall ist Johann Jakob Zürcher aufgefordert, seine schriftliche Prozeßeingabe bis Samstag den 14. Mai 1892 auf der Gerichtskanzlei in Zug einzureichen und auf Mittwoch den 15. Juni 1892, Vormittags 8 Uhr, zur gerichtlichen Verhandlung vor dem Kantonsgericht in Zug zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst gleichwohl auf die Sache eingetreten und erkannt würde, was Rechtens.

Zug, den 13. Februar 1892.

Im Auftrage des Kantonsgerichtspräsidenten,

[1/2]

Für die Gerichtskanzlei:

Karl Stadler, Gerichtsschreiber.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatte und zum schweiz. Handelsamtsblatte.

N^o 12.

Bern, den 23. März 1892.

I. Allgemeines.

**132. (^{12/92}) Einführung der mitteleuropäischen Zeit auf den
süddeutschen Eisenbahnen.**

Am 1. April 1892 kommt bei den großherzoglich badischen Eisenbahnen allgemein die mitteleuropäische Zeit (abgekürzt M. E. Z. genannt), d. h. die Zeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich, zur Einführung. Diese Zeit geht der bis jetzt angewendeten Karlsruher Zeit um 26 Minuten voraus, und werden daher in der Frühe des 1. April 1892 sämtliche Bahn-uhren um die gleiche Zeit vorgerückt werden. Die württembergischen, die bayerischen und die pfälzischen Eisenbahnen, sowie die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen werden die mitteleuropäische Zeit auf den gleichen Tag einführen, während bei den schweizerischen Eisenbahnen bis auf Weiteres die Berner Zeit und bei der hessischen Ludwigsbahn die mittlere Ortszeit beibehalten wird, so daß beim Uebergang auf die letztere Bahn in Mannheim ein Zeitunterschied von 26 Minuten, in Eberbach ein solcher von 24 Minuten und auf sämtlichen badischen Uebergangsstationen gegen die Schweiz ein Zeitunterschied von 30 Minuten in Betracht zu ziehen ist.

Die Main-Neckar-Bahn, wie die preußischen Staatsbahnen, behalten im Verkehr mit dem Publikum bis auf Weiteres die Ortszeit noch bei, für die im Großherzogthum Baden gelegenen Strecken der Main-Neckar-Bahn wird aber der Fahrplan, vom 1. April 1892 an, die Fahrzeiten sowohl in mittlerer Ortszeit als in mitteleuropäischer Zeit angeben.

Der Aushangfahrplan der großherzoglich badischen Eisenbahnen wird auf 1. April 1892 in neuer Ausgabe erscheinen, worin lediglich sämtliche Zeitangaben des am 1. Oktober 1891 bekannt gegebenen Fahrplanes um 26 Minuten hinausgerückt, aber keinerlei sachliche Aenderungen vorgenommen

sind. Von einer neuen Ausgabe des Kursbuches für die großherzoglich badischen Eisenbahnen wird abgesehen, weil der Sommerfahrplan schon am 1. Mai 1892 zur Einführung gelangen wird. Die Angaben des jetzigen Kursbuches können indessen bis dahin nach Obigem in der Weise weiter benützt werden, daß durchweg den Zeitangaben für badische und pfälzische Bahnen 26 Minuten, für württembergische Bahnen 23 Minuten und für bayerische Bahnen 13 Minuten zugezählt werden.

Da durch die Einführung der mitteleuropäischen Zeit bei den Eisenbahnen keinerlei sachliche Aenderung der bestehenden Verhältnisse beabsichtigt ist, so werden auch sämtliche für den Verkehr zwischen dem Publikum und der großherzoglich badischen Bahnverwaltung veröffentlichte Zeitangaben, mögen sie sich auf den Personenverkehr oder den Güterverkehr, oder sonstige Verhältnisse beziehen, vom 1. April 1892 an um eine halbe Stunde hinausgerückt.

Karlsruhe, den 18. März 1892.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

B. Verkehr mit dem Auslande.

133. (1892) *Theil I der belgisch-deutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Juni 1890. Nachtrag II.*

Mit 1. April 1892 tritt zum Theil I der Gütertarife Belgien — Basel, vom 1. Juni 1890, ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend Aenderungen und Ergänzungen zum Haupttarif, sowie eine Berichtigung des Nachtrages I.

Bern, den 21. März 1892.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

134. (1892) *Deutscher Eisenbahngütertarif, Theil I, vom 1. April 1890. Nachtrag III.*

Am 1. April 1892 tritt zum deutschen Eisenbahngütertarif, Theil I, vom 1. April 1890, ein Nachtrag III in Geltung (Preis 30 Pf.). Abgesehen von einer Einschränkung der frachtfreien Beförderung der bei Fleischsendungen verwendeten Ladegeräthe (Abschnitt B III, Ziffer 10, Absatz 2) und einer Frachterhöhung bei den überwiegend aus ausländischen Holzarten hergestellten Holzwaaren enthält dieser Nachtrag zahlreiche Frachtermäßigungen. Auch sind durch denselben die bisher im Theil II enthaltenen Bestimmungen über die Anwendung des Ausnahmetarifs für bestimmte Stückgüter nebst zugehörigem Waarenverzeichnis in den Theil I übernommen worden, nachdem dem deutschen Gütertarifschema ein Spezialtarif für bestimmte Stückgüter eingefügt worden ist. Die im Theil II der verschiedenen deutschen Tarife

enthaltenen gleichartigen Bestimmungen treten am gleichen Tage außer Geltung.

Straßburg, den 16. März 1892.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Karlsruhe, den 14. März 1892.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

135. (^{12/92}) *Deutscher Eisenbahntarif für Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere, Theil I, vom 1. April 1890. Nachtrag II.*

Am 1. April 1892 kommt der Nachtrag II zum deutschen Eisenbahntarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, Theil I, vom 1. April 1890, zur Einführung (kostenfrei). Derselbe enthält eine neue Tarifvorschrift für solche lauffähige Eisenbahnwagen, welche auf Eisenbahnwagen oder Truks verladen befördert werden. Die Einführung dieser beiden Nachträge wurde von der geschäftsführenden Verwaltung (Königliche Eisenbahndirektion zu Berlin) am 15. Februar 1892 im deutschen Reichsanzeiger und in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen veröffentlicht.

Straßburg, den 16. März 1892.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Karlsruhe, den 17. März 1892.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

136. (^{12/92}) *Theil I der belgisch-deutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Juni 1890. Nachtrag II.*

Zum Theil I der Gütertarife für die belgisch-deutschen Verbände, vom 1. Juni 1890, ist der Nachtrag II, gültig vom 1. April 1892 ab, erschienen.

Derselbe enthält Aenderungen und Ergänzungen der reglementarischen Bestimmungen, der allgemeinen Tarifvorschriften und des Nebengebührentarifs, sowie Berichtigungen und kann unentgeltlich von unserem Gütertariffbüro bezogen werden.

Karlsruhe, den 18. März 1892.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigebültern.

Deutscher Eisenbahngütertarif, Theil I, vom 1. April 1890. Vom 15. März 92 ab werden die Artikel: „Frische Flechsen, nicht gekalktes, frisches „Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische

„Häute, sowie ungereinigte Knochen“ in Wagenladungen versuchsweise auch unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen:

„Die Gegenstände müssen in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der faulige Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muß mit einer Decke aus starkem Gewebe, sogenanntem Hopfentuche, das mit verdünnter Karbolsäure getränkt ist, und dieses wiederum mit einem großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplan vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Versender zu stellen.“
Verordnungsbl. d. Generaldir. d. bad. Staatsb. Nr. 11, v. 12. März 92.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

137. (^{12/92}) *Interner Personen- und Gepäcktarif L D, vom 1. Juli 1890. Kündigung.*

Infolge theilweiser Erhöhung der gegenwärtigen Personentaxen unserer Bahn tritt der bestehende Personen- und Gepäcktarif, vom 1. Juli 1890, auf 1. Juli 1892 außer Kraft. Ueber den an dessen Stelle tretenden neuen Tarif wird später besondere Bekanntmachung erlassen.

Davos-Platz, den 15. März 1892.

Direktion der Schmalpurbahn Landquart-Davos.

138. (^{12/92}) *Personentarif J B L — Magglingen, vom 15. Juni 1887. Neuauflage.*

Mit 1. April 1892 tritt ein Personentarif J S — Magglingen in Kraft, wodurch der Personentarif J B L — Magglingen, vom 15. Juni 1887, aufgehoben und ersetzt wird.

Bern, den 17. März 1892.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

139. (^{12/92}) *Barême international G V Nr. 2 französische West-, Nord- und Ostbahn — Schweiz, Deutschland und Italien, vom 1. Dezember 1890. Neuauflage.*

Mit 1. April 1892 treten folgende Tarife in Kraft:

1. Das Barême international G V Nr. 201 (Billete einfacher Fahrt) für die Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Stationen der französischen Ost- und Nordbahn einerseits und solchen der Jura-Simplon-Bahn und Neuenburger Jura-Bahn andererseits;

2. der Tarif international G V Nr. 201 (Billete einfacher Fahrt) für die Personen- und Gepäckbeförderung zwischen der französischen Ost-, West- und Nordbahn einerseits und der Central- und Ostschweiz, Italien und Triest anderseits;
3. das Barème international G V Nr. 202 (Hin- und Rückfahrtsbillete) für die Personen- und Gepäckbeförderung zwischen der französischen Ostbahn, der Schweiz und Italien.

Durch dieselben wird das Barème international G V Nr. 2, vom 1. Dezember 1890, aufgehoben und ersetzt.

Bern, den 16. März 1892.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

140. (^{12/92}) Personen- und Gepäcktarif P L M — Schweiz, vom 1. Juli 1891. Provisorischer Nachtrag II.

Am 1. April 1892 tritt zum Tarif für die Beförderung von Personen und Gepäck im direkten Verkehr P L M — Schweiz, vom 1. Juli 1891, ein provisorischer Nachtrag II in Kraft. Derselbe enthält neue Taxen, welche gegenüber den bisherigen, hiedurch außer Wirksamkeit gesetzten Fahrpreisen bedeutend ermäßigt sind.

Bern, den 17. März 1892.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

141. (^{12/92}) Verzeichniß der schweizerisch-italienischen Rundreisebillete, sowie der Anschlußbillete ab schweizerischen Stationen. Ausgabe 1890. Aenderung.

Gemäß Verfügung der Dampfschiff und Eisenbahngesellschaft in Lugano tritt mit dem 1. April 1892 eine Erhöhung der Fahrpreise auf den Eisenbahnstrecken Menaggio-Portezza und Ponte-Tresa-Luino in I. und II. Klasse um je 50 Cts. ein. Es werden deßhalb mit diesem Tage die Taxen der schweizerisch-italienischen Rundreisebillete, Serie 2, 3, 4, 5, 6, 7, 7a und 14 je um 50 Cts. und Serie 8 je um Fr. 1 erhöht.

Luzern, den 21. März 1892.

Direktion der Gotthardbahn.

C. Transitverkehr.

142. (^{12/92}) Tarif international G V Nr. 2 für den Personen- und Gepäckverkehr Frankreich — Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Orient, via Arlberg und Süddeutschland, vom 1. Februar 1889. Neuausgabe.

Den 1. April 1892 wird der Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der französischen Ostbahn und Stationen österreichischer, ungarischer, rumänischer, serbischer, bulgarischer und orien-

talischer Bahnen über Delle, Petit-Croix, Ayricourt und Pagny, Theil II, Heft C, in Kraft treten, wodurch der obgenannte aufgehoben und ersetzt wird.

Bern, den 17. März 1892.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigebülletern.

Tarif für den badisch-elsässischen Personen- und Gepäckverkehr, vom 1. Mai 1892. Es sind folgende Taxen nachzutragen:

	Einfache Fahrt.		
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
	Mk.	Mk.	Mk.
Lutterbach — Basel bad. Bahnhof . .	4. 20	2. 80	1. 80
Samml. v. Verfüq. d. Generaldir. d. bad. Staatsb. Blatt 13, v. 18. März 92.			

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

143. (¹²/₉₂) *Interner Gütertarif L D, vom 1. Juli 1890. Kündigung.*

Infolge theilweiser Erhöhung der gegenwärtigen Gütertaxen unserer Bahn tritt der bestehende Gütertarif, vom 1. Juli 1890, auf 1. Juli 1892 außer Kraft. Ueber den an dessen Stelle tretenden neuen Tarif wird später besondere Bekanntmachung erlassen.

Davos-Platz, den 15. März 1892.

Direktion der Schmalspurbahn Landquart-Davos.

Ausnahmetaxen.

144. (¹²/₉₂) *Transporte von Kies Rheineck — St. Fiden und St. Gallen.*

Für den Transport von Kies in Wagenladungen von 10 000 kg. oder hiefür zahlend ab Rheineck nach St. Fiden und St. Gallen gelangt ein ermäßigter Frachtsatz von 17 Cts. per 100 kg. auf dem Kartirungswege zur Anwendung.

St. Gallen, den 21. März 1892.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

B. Verkehr mit dem Auslande.

145. (¹²/₉₂) *Gütertarif Genf-transit, Verrières-transit und Locle-transit — Ostschweiz, vom 1. Mai 1888. Ergänzung.*

Mit sofortiger Gültigkeit wird das im Nachtrag III zu obigem Tarif, vom 1. September 1890, auf Seiten 9—52 enthaltene Waarenverzeichnis der Ausnahmetarife durch Nachtragung folgender neuer Positionen ergänzt:

	Sendungen von mindestens 1000 kg.	Wagenladungen von 5000 kg.	10 000 kg.
Seite 30: Vins en caisses ou en paniers *			
Wein in Kisten oder Körben *	2	11	11
" 30: Vins en fûts* Wein in Fässern *	4	12	12
" 51: Wein in Fässern* Vins en fûts *	4	12	12
" 51: Wein in Kisten oder Körben *			
Vins en caisses ou en paniers *	2	11	11

Die für „Wein in Fässern“ in Wagenladungen von 10 000 kg. vorgesehenen Taxen des Ausnahmetarifs Nr. 12 finden unter Berechnung der Fracht für mindestens 10 000 kg. pro Wagen auch Anwendung auf „Wein in Reservoir- und Cisternenwagen“.

Basel, den 18. März 1892.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

146. (12/92) Ausnahmetarif für Steinkohlen etc. Belgien — Basel, vom 1. Februar 1891. Nachtrag I. Verschiebung des Einführungstermines.

Der im Pabligationsorgan Nr. 9/92 unter Pos. 91 publizierte Nachtrag I zum Ausnahmetarif für Steinkohlen Belgien — Basel tritt erst mit 1. April 1892 in Kraft.

Bern, den 21. März 1892.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

C. Transitverkehr.

147. (12/92) Ausnahmetarif für diverse Güter Belgien — Italien via Gotthard, vom 1. April 1891. Ergänzung.

Am 1. April 1892 wird der Ausnahmetarif Nr. 20 (Marmor in Blöcken, Cichorienwurzeln etc.) durch Aufnahme der Stationen

Erquelines (Nord belge) mit den Taxen für Florennes (Sambre et Meuse),

Pecq (Etat belge) mit den Taxen für Avelghem ergänzt.

Luzern, den 21. März 1892.

Direktion der Gotthardbahn.

Ausnahmetaxen.

148. (12/92) Transporte von Gütern aller Art Bakow und Reichenberg — Genf-transit (Frankreich).

Mit 10. April 1892 gelangen für die Beförderung von Gütern aller Art als Frachtgut bei Frachtzahlung für mindestens 7000 kg. pro Wagen und Frachtbrief nachstehende Frachtsätze zur Einführung:

Gent-transit nach oder von	Franken pro 1000 kg.
Bakow, Station der böhm. Nordbahn	56. 57
Reichenberg, Station der österr. Nordwestbahn .	59. 47

Diese Taxen gelten für Sendungen nach oder von den französischen Stationen der Linie Bourg-Charolles-Moulins-Montluçon-Guéret-Limoges-Périgueux-Mussidan-Courtras-Libourne-Bordeaux und dem südlich hievon gelegenen Gebiet.

Zürich, den 19. März 1892.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

149. (12/92) Theil II, Abtheilung G der rheinisch-westphälisch-südwestdeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. April 1891.

Ergänzung.

Die Station Neumühl des Direktionsbezirks Köln (rechtsrheinisch) wird, vom 15. März 1892 ab, in die Ausnahmetarife 3 und 8 a und b des Gütertarifs Rheinland-Westphalen — Basel einbezogen. Nähere Auskunft ertheilt Station Basel.

Straßburg, den 15. März 1892.

Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigebülletten.

Theil II, Abtheilung A, Heft 2 der rheinisch-westphälisch-südwestdeutschen Gütertarife, vom 1. Juli 1882. Mit 15. März 92 wird die Station Neumühl (Köln rechtsrh.) in den Ausnahmetarif Nr. 8 einbezogen. Samml. v. Verfüg. d. Generaldir. d. bad. Staatsb. Blatt 13, v. 18. März 92.

Ausnahmetarif für Getreide Oesterreich-Ungarn — Vorarlberg, vom 1. Juni 1891. Ausnahmetarif für Wein und Spiritus Oesterreich-Ungarn — Vorarlberg, vom 1. Oktober bezw. 1. November 1886. Ausnahmetarif für Hornvieh Oesterreich-Ungarn — Bregenz, Buchs, St. Margrethen, vom 1. März 1886. Mit 1. Juli 92 treten die in den vorgenannten Tarifen enthaltenen Taxen im Verkehre mit Mohács und Nemet-Boly außer Kraft. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 30, v. 12. März 92.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1892
Date	
Data	
Seite	1072-1076
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 654

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.